

Anzeigenpreise: Die 7gespaltene mm-Zeile 20 Pf., die 4gespaltene Reklamem-Zeile im Text 40 Pf. — Reklamationen nur bis 8 Tage nach Erscheinen zulässig. — Belegexemplare nur auf Verlangen gegen Portoversatz. — Für Fehler durch undeutliches Manuskript keine Haftung. — Bei Einziehung durch Gericht od. i. Konkursverfahren. fällt der berechn. Rabatt fort.

Bezugspreis Mark 1.— monatlich. — Anzeigenannahme: Berlin SW 48, Friedrichstr. 16, neben der Gärtnemarkthalle. — Die Schleuderanzeigen sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen. — Der Auftraggeber gibt durch die Aufgabe des Inserats sein Einverständnis ab: Preise unter der Schleuderpreisgrenze der Verbände wegzulassen. — Erfüllungsort Berlin-Mitte.

# Gartenbauwirtschaft

*(Berufsständischer Wirtschaftszweig des deutschen Gartenbauwesens)*  
*(Inschließung des Feldmäßigen Obst- und Gemüsebaus)*

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES EV. BERLIN NW. 40 • VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-GESELLSCHAFT M.B.H. BERLIN SW. 48

Nr. 100 | 42. Jahrgang der Verbandszeitung | Berlin, Freitag, den 16. Dezember 1927 | Erscheint Dienstags u. Freitags | Jahrg. 1927

Aus dem Inhalt: Abfahrgesellschaften im Rheinisch-Westfälischen Gemüsebauwesen. — Welche Steuerpflichten entstehen bei der Aufnahme von Geschäftsschulden? — Lebensfragen des deutschen Gartenbaues. — Aus den Landesverbänden und Bezirksgruppen. — Marktüberschau.

## Abfahrgesellschaften im Rheinisch-Westfälischen Gemüsebauwesen.

Von Gartenbauingenieur F. Schulz in Berlin-Dahlem.

In dem klimatisch begünstigten Rheinischen Gemüsebauwesen, wo schon lange intensive Gemüsekultur betrieben werden, hat die dortige Massenproduktion von Gemüse die Gründung von Verkaufsvereinigungen nach sich gezogen, die sich vor allem mit dem Versand der Ware in die nahen und ferneren Konsumzentren beschäftigen. In den der Fachwelt wohlbekanntesten benachbarten Orten, dem Rheinischen Gemüsebau, sind zwei als e. G. m. b. H. aufgelegene Organisationen mit großem Erfolg tätig, zumal ihnen ein weites und dankbares Arbeitsfeld offensteht. In Wombach und Gonsenheim werden die Erzeugnisse der Mitglieder von den Genossenschaften nicht in Kommission genommen, sondern fest angekauft, womit man zum Teil den Wünschen der Abnehmer, die möglichst schon bei Anlieferung des Gemüses einen bestimmten Preis genannt wissen wollen, entgegenkommt. Man sieht, wie ja auch an anderen Beispielen (Sombach), daß der feste Ankauf im Geschäftsgange der Abfahrgesellschaften im Obst- und Gemüsebau eine durchaus nicht seltene Methode darstellt.

Der Obst- und Gemüsebauverein in Wombach, der 1911 als e. G. m. u. H. gegründet und 1921 in eine e. G. m. b. H. umgewandelt wurde, vollzieht einen ausgedehnten Versand von Frühgemüse, das nach München, Essen und in das übrige Ruhrgebiet verschifft wird. Vor allem werden große Mengen Salat abgesetzt, so daß während des Verandes, der nur im Mai vor sich geht, an manchen Tagen 8-10 Eisenbahnwaggons abgelassen werden. Neben dem Salat werden noch Stangen- und Buschbohnen und Blumenkohl abgesetzt. Beliefert werden die Groß- und Kleinhandel, wie auch die Konsumfabriken. Bei schleppendem Geschäftsgange werden Waggonladungen auch bewährten Händlern auf Großmärkten in Kommission gegeben.

Der bedeutende Apriltosenanbau in der Gemarkung Wombach bedingt auch die Ausdehnung des genossenschaftlichen Absatzes auf den Obstbau. Da die Ernte sich hier auf wenige Wochen im Monat Juli zusammenballt und je nach Jahr beträchtliche Fruchtmengen ergibt, so ist ein Apriltosenmarkt, der stark von Händlern und Produzenten besucht wird, von der Genossenschaft eingerichtet worden, wo die Händler ihre Ware selbst gegen Entrichtung eines Standgelbes von 1 Mark je Zentner verkaufen (vergl. als Parallele hierzu „Obst-/Genossenschaft Z. n. B. G. m. b. H.“ in Nr. 70 der „Gartenbauwirtschaft“), oder auch die gesamte Ernte an ortierte an die Organisation festverkauft. Die auf dem Apriltosenmarkt abgesetzten Fruchtmengen betragen

im Jahre 1924	zirka 4—500	Zentner
"    1925	"    900	"    "
"    1926	"    400	"    "

Dem Obst- und Gemüsebauverein in Wombach sehr ähnlich ist der Bauernverein Moguntia e. G. m. b. H. in Gonsenheim aufgebaut. Auch wird ein Großverband von Spargel, Mören, Rosenkohl, Wirsingkohl, Bohnen, Erbsen und Obst nach den Hauptmärkten von Süd- und Mitteldeutschland durchgeführt. Die umfangreichen Rosenkohlkulturen haben es vorteilhaft erscheinen lassen, einen Markt hierfür am Orte einzurichten, der sich durchaus bewährt hat, so daß bei günstigem, frostfreiem Wetter täglich 100—150 Zentner verkauft werden. Die Genossenschaft, die 300 Mitglieder zählt, hat fast die gesamten Gemüsefrüchte von Gonsenheim erfährt, so daß sie vollkommen das Anbaugebiet beherrscht, wenn auch der Lieferungsanspruch für die Bodenwirte nicht besteht.

Beiden Organisationen werden die Erzeugnisse sortiert ausgeliefert; dagegen wird das Verpacken von den Genossenschaften mittels angestellten Personals durchgeführt, wodurch einmal eine sachgemäßere Behandlung der Ware erzielt und ferner den Anbauern eine große Arbeitslast abgenommen wird. Das Packmaterial, wofür meistens Weidenkörbe in verschiedenen Größen verwendet werden, wird der Kundschaft zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt und bei Rücksendung mit 80% resp. zum vollen Wert vergütet. Die vom Reichsverband des deutschen Gartenbaues e. V. eingeführte Salatsteige wird

in Wombach vornehmlich nur für die ersten Sendungen benutzt; es ist jedoch zu erwarten, daß die Einheitspackung bald mehr Eingang finden wird. Daß es sich in Gonsenheim und Wombach um intensiv betriebene Gemüsekulturen handelt, geht schon aus den dortigen Bodenpreisen hervor, die nach Mitteln dort Anzäuger durchschnittlich 4000 M. für einen Morgen Gemüsefeld betragen.

Während bisher in beiden Dörfern nur Freilandkulturen bekannt sind, deren Ernte durch Ueberwinterung von Jungpflanzen oder frühe Frühjahrspflanzung bei dem günstigen Klima zeitig vor sich gehen kann, wird in den nächsten Jahren auch der Gemüsebau unter Glas mehr um sich greifen, worauf einige in Gonsenheim unlangst errichtete Gewächshäuser hinweisen.

## Welche Steuerpflichten entstehen bei der Aufnahme von Geschäftsschulden?

Von Dr. Brünner in Berlin.

Die zur Zeit in weitgehendstem Maße erforderliche Aufnahme fremder Gelder läßt die Frage besonders akut erscheinen, welche Steuerpflichten sich möglicherweise im Falle der Aufnahme einer Geschäftsschuld beim Abschluß der Vereinbarungen oder auch der Vereinnahmung des Geldes ergeben.

Die Aufnahme eines Darlehns führt als solche im allgemeinen keine Stempelsteuerpflicht herbei. Befähigt jedoch der Darlehnsnehmer seinem Gläubiger schriftlich, daß er einen bestimmten Geldbetrag erhalten hat und verpflichtet er sich zur Rückzahlung dieses Betrages, so liegt eine Schuldbekräftigung im Sinne der Tarifnummer 14 des preussischen Stempelsteuergesetzes vor. Die Urkunde ist mit  $\frac{1}{20}$  v. H. des Darlehnsbetrages zu versteuern, wenn das Darlehn innerhalb eines Jahres oder eines kürzeren Zeitraums zurückzuzahlen ist; andernfalls beträgt der Stempel  $\frac{1}{6}$  v. H.

Sogenannte Darlehnsverträge, die lediglich allgemeine Vereinbarungen zwischen Gläubiger und Schuldner über einen in bestimmter Höhe zu gewährenden Kredit enthalten, unterliegen nach dem preussischen Stempelsteuergesetz nur dem allgemeinen Vertragsstempel von M. 3.—. Voraussetzung ist aber, daß der Schuldner nicht eine ausdrückliche Erklärung über seine Verpflichtung zur Rückzahlung und Verzinsung der erhaltenen Beträge abgibt. Auch in Duitungen, die an sich nicht stempelsteuerpflichtig sind, darf dies nicht geschehen; andernfalls wird der preussische Schuldbekräftigungstempel fällig.

Kraft ausdrücklicher Bestimmung sind Urkunden, in denen der Betrag der versprochenen Schuld nur dem Höchstbetrage nach bestimmt ist, dem Stempel der Tarifstelle 14 nicht unterworfen. Hierbei kann also der Schuldner auch Verzinsung und Rückzahlung versprechen, ohne daß der höhere Stempel fällig wird; lediglich ein Stempel von M. 3.— ist zu entrichten.

Wird das Darlehn durch Bürgschaft oder Verpfändung sichergestellt, so wird ein Stempel von  $\frac{1}{10}$  v. H. des Werts des sichergestellten Rechts erhoben. Der Stempel darf aber, was wohl zu beachten ist, niemals den für die Beurkundung der sichergestellten Forderung zur Erhebung d. langenden Stempel übersteigen. Sofern also nach den obigen Ausführungen hierfür nur der allgemeine Vertragsstempel von M. 3.— zu entrichten ist, wird auch für die Sicherstellung ein höherer Stempel nicht fällig.

Bei Sicherungsübereignungen kommt nicht der Stempel für die Sicherung von Rechten in Betracht, sondern nur der allgemeine Vertragsstempel von M. 3.—. Eine Vereinbarung dahin, daß die Gegenstände bei nicht rechtzeitiger Zahlung seitens des Schuldners dem Gläubiger verfallen seien, würde jedoch zur Folge haben, daß ein bedingter Kaufvertrag als vorliegend angenommen würde, der einen Stempel von  $\frac{1}{2}$  v. H. nach sich zieht. Diese Stempelsteuerpflicht tritt nicht ein, wenn die Klausel lediglich dahin lautet, daß der Gläubiger

den Gegenstand für Rechnung des Schuldners verkaufen und sich aus dem Erlös befriedigen darf.

Bei der Darlehnsaufnahme seitens Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften, G. m. b. H. usw.) kommt unter Umständen Gesellschaftsteuerpflicht (4%) in Frage, wenn die Geldgeber Gesellschafter sind.

## Aufbewahrung der Frühbeefenster.

Von Ottmar Model in Königsberg i. Pr.

Vielfach wird über die geringe Haltbarkeit und kurze Verwendungsdauer der Frühbeefenster gellagt und die Ursache auf die schlechte Beschaffenheit des dazu verwendeten Materials zurückgeführt. In vielen Fällen ist jedoch die ungewöhnliche Aufbewahrung während der verwendungsfreien Zeit die Ursache der schnellen Abnutzung und des Ueberganges in Fäulnis, weil nämlich die Fenster in feuchten, dumpfen Räumen ungewöhnlich aufgestellt und nicht genügend beachtet und gelüftet werden.

Die Aufbewahrung geschieht gewöhnlich im Herbst in noch vollständig nassem oder doch noch feuchtem Zustande der Holzrahmen. Auch die Stapelung geschieht in ganz falscher Weise, indem die Fenster gewöhnlich in wagerechter Lage ohne jede Unterlage von Zwischenböden aufeinandergeparkt werden, so daß sie durch ihre eigene Schwere zu einem festen, jeden Luftdurchzug unmöglich machenden Block zusammengedrückt werden, dadurch wird naturgemäß ein Fäulnisvorgang erheblich gefördert.

Die Fenster sollen am zweckmäßigsten, wenn genügend Raum vorhanden ist, aufrechtstehend auf eine mindestens 30 cm von dem Fußboden erhöhte Stütze derart gestellt werden, daß der untere Schenkel des Fensters vollständig luftfrei auf Laten steht und etwa 5-10 mm von dem vordere Fenster entfernt bleibt. Zwischen die oberen Schenkel wird jeweils ein der unteren Entfernung entsprechender Holzspahn gelegt, so daß das Fenster nach allen Seiten vollkommen von der freien Luft umgeben ist, wodurch ein vollständiges Austrocknen des Holzes ermöglicht wird. Soll jedoch infolge des beschränkten Raumes eine wagerechte Aufstellung erfolgen, so müßten die Fenster durch Unterpane vollständig luftfrei auseinandergehalten werden; das kann auch in leichter, bequemer Weise durch die Kreuzstapelung erfolgen, indem die Fenster kreuzweise aufeinandergelegt werden.

Von großer Wichtigkeit ist es auch, daß schon bereits angefaultes und schlechtgewordene Fenster von den gefunden getrennt und offen zum Luftstrom gestellt werden. Bei einigermaßen umsichtiger Behandlung und Pflege der Fenster wird sich die Verwendungsmöglichkeit um mehrere Jahre verlängern lassen und sich die angewandte Mühe und Arbeit reichlich lohnen.

## Die Berechnung der Vermögenssteuer für 1927.

Von Dr. Brünner in Berlin.

Bzüglich der Berechnung der Vermögenssteuer, deren Wichtigkeit im Steuerbeweis von dem Steuerpflichtigen nachzuweisen sein wird, bestehen häufig Unklarheiten. Nach der letzten Gesetzesänderung beträgt die Vermögenssteuer regelmäßig 5 v. H., bei einem abgerundeten Vermögen bis zu 10 000 M., jedoch 1 v. H., über 10 000 M. bis 20 000 M., 2 v. H., bis 30 000 M., 3 v. H., bis 50 000 M., 4 v. H. Diese niedrigeren Steuersätze gelten jedoch nur, wenn das Vermögen die bezeichneten Grenzen nicht übersteigt. Bei Vermögen über 50 000 M. beträgt also die Steuer auch für die darunterbleibenden Vermögenssteile 5 v. H. Übersteigt dagegen das Vermögen über 250 000 M., die höheren Steuersätze in Frage. Dabei ist aber zu beachten, daß der Vermögenssteuer für das landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebsvermögen sowie das Grundvermögen stets nur 5 v. H. beträgt.

Fraglich kann sein, wie die Vermögenssteuer zu berechnen ist, wenn das Gesamtvermögen 250 000 M. übersteigt, jedoch außer dem Betriebsvermögen bzw. Grundvermögen noch Kapitalvermögen vorhanden ist. Nach einem Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 12. Juli d. J. ist hier zunächst der für das Gesamtvermögen maßgebende Steuersatz anzuwenden und erst dann zu berechnen, um wieviel sich der Steuerfuß für das Betriebsvermögen ermäßigt.

Beispiele: Betriebsvermögen 350 000 M.; Kapitalvermögen 200 000 M.; Gesamtvermögen: 550 000 M.

Die Vermögenssteuer beträgt 6 v. H. = 3 300 M.  
abzüglich 6—5 v. H. = 1 v. H. = 350 M.  
von 350 000 M. = 2 950 M.

## Lebensfragen des deutschen Gartenbaues.

Von Dr. Cron in Heidelberg.

VII. Vom Absatz und vom Händler.

Überall aber, wo Fleiß, wirtschaftlicher Sinn und äußere Erfordernisse den Gärtner dazu übergehen ließen, der Verworfenheit der Massenpflanzerei und dem zeitressenden Marktstehen zu entfliehen und stärkere Entfaltung in wenigeren aber um so ausgedehnteren Kulturen zu suchen, wo also sehr bald die Mengen der Erzeugnisse unmittelbar an den Verbraucher abzusetzen unmöglich wird, gab es allezeit hilfsbereite und verdienstvolle Vermittler, die Händler. Da weiß ich, daß ich vielen einen Gefallen täte, wenn ich nun tichtig über den Händler, den Zwischengewinnler, den Lebensmittelverwelter und so ähnlich herzukommen anfinge. Aber daran hindert mich allerdings, wenn ich auch nichts weniger als blind bin für die Schäden, die nach dieser Seite liegen. Ich sehe vor allem, wie viel hier von einem richtigen Händler lernen können. Ich bewundere seine Geschicklichkeit, Hunderte von Ladenshauern lädenlos und wunschgemäß mit Waren zu versehen, ohne daß diese dazu außer zum Geldherzählen auch nur einen Finger krümmen zu machen brauchen. Mich freut auch die Ehrlichkeit, mit der jeder ordentliche Händler dem „ganggeheiten“ Pflanzler jedes zweifelhafte Stück zurückschlägt, obgleich das für den Gärtner schmerzhaft ist. Ich bringe es auch nicht fertig, dem Händler übelzunehmen, daß er nach dem Grundsatze handelt, daß der Verdienst schon beim Einkauf anfangen müsse, denn dieser Grundsatz ist nichtbündig und schließt vor Leichtsinnigkeit. „Wer den ersten Knopf verleiht“, sagt irgendwo Goethe, „kommt mit der ganzen Weste nicht zu Rande“. Womit ich noch lange nicht sage, daß sich der Gärtner übervertellen lassen müsse. Und zählt auch naturgemäß der Händler nicht den Marktpreis, so schreibt er doch unverzögert ein geschlossenes Sämmchen auf sein Scheitblatt, dessen Wirkung sofortige Lebensversicherung im Geschäft bedeutet. Und am meisten freut mich am Händler, wie er aus seiner Sammelware in erhöhtem Maße Geld herauszwickelt, indem er alles Mittlere zum normalen Preise verkauft, alles Beste aber herauszieht und mit etlichen Prozenten höher auszeichnet. Mit Ganz wird er's los! Und wenn er auch nicht das Kunststück eines längst verstorbenen Stadtmanns treibt, der alljährlich in einer Wundertonne in seinem Keller aus kleinen, im Herbst nicht gut veräußerten gewesenen Landartoffeln hochbezahlte Marktartoffeln zu zaudern verstand, so sehe ich ihn doch, wie er durch Sortierung, Aufreicherung und Aufmachung der Ware zu Ansehen und gehobenerem Preise zu heissen vermag, und wie er allezeit Leute an der Hand hat, die ihm umsonst den Dofen an, weil sie mit seinen Abfällen etwas Nützliches anzuangewinnen. Man nennt diese Umformung der Ware ein wenig großspurig „Veredlung“, im Hintergrunde derselben steht aber der Sinn für die wahren Vorzüge der Ware, die dem Erzeuger entweder entgangen sind, oder mit denen er aus Gründen der geringen Stückzahl nichts anzufangen wußte und die nun der Händler in seinem „Veredlungsverfahren“ nutzbringend an den Mann zu bringen weiß. Ist wirklich ein Fehler und schlimm, daß der Händler auch auf ehrliche Weise den Messingnidel durch Hervorhebung der Qualität in einen Silberling veredelt? Mengen, Sorten, Qualitäten stehen beim Händler im großen zusammen, ungleich an Preisen — er requirit alles, vereinheitlicht, gestattet den neuen vereinheitlichten Preis und sorgt für Umtrieb, ja er hat schon längst, ehe die Ware marktreif war, dafür gesorgt. Ist das für die Gesamtwirtschaft ein Schaden oder ein Vorzug, und leidet der Gärtner darunter oder hat er Vorteil? Sicher keinen, wenn er nicht vor der Ankunft des Händlers irgendeinen Verkäufer weiß, der weiter als er selber die Marktlage übersieht und der ihn rechtzeitig genug anlinkt: „Du, Kollege, hör' mal...“ Wo ein solcher Zusammenhang der Erzeuger fehlt, gedeiht natürlich leicht mit dem Spruch: vom Gewinn im Einkaufe auch die Tatsache des Verlustes im Absatz.

Und schließlich erwirkt ein richtiger Händler etwas, was ein schaffender Gärtner niemals in seiner Vereinzelung an Absatzgedanken in gleicher Weise vollkommen ausbauen kann, das ist die Fühlung mit dem Geschnade der Käufer und letzten Endes die Lenkung desselben auf das

**TRIUMPH**  
**LÜFTUNGS-SCHIEBEFENSTER**  
für Gewächshäuser  
praktisch, dauerhaft, preiswert  
aus verzinntem Eisenblech in  
jeder Breite. Prospekt kostenlos.  
ArnoStoy, Metallwarenfabrik, Bad Harzburg.

**Betten Schaefter Berlin C**  
Abteilung I: Bettfedernfabrik. Stadthahnhof Börse  
Bettfedern, Daunens, fertige Betten, Bettmatratzen, Bettwäsche, Mandarinen-Daunen, 3-4 Pfd. zum Deckbett, Pfd 7,50 M.  
Abteilung II: Metallbettstellen, Polstermatratzen.  
Abteilung III: Daunens- u. Steppdeckenfabrik.  
Kataloge kostenfrei.

**Fensterwinkel**  
1. Außenwinkel, 2. Innenwinkel  
lackiert % 20 M., verzinkt % 80 M.  
Stifthaft 1 kg 2,80 M., Griffe % 10 M.  
K. Martin Seidel, Leipzig C, Brüderstr. 16.